

Satzung des Musikverein Hahn e.V.

Stand: 04. November 2014

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Musikverein Hahn e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Aachen
- (3) Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Aachen eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die musikalische Ausbildung von Jugendlichen, die regelmäßige Abhaltung von Übungsabenden, die Veranstaltungen kultureller Art und die Teilnahme an Musikfesten des Deutschen Volksmusikerbundes sowie seiner Unterverbände und Vereine verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle musikinteressierten natürlichen Personen sein, sofern sie die in § 2 genannten Ziele verfolgen.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder der Orchester sowie die in Ausbildung befindlichen Mitglieder.
- (3) Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen beitreten.
- (4) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der Verein erwirkt. Sie dürfen seine Einrichtungen nutzen und sollen an seinen Veranstaltungen teilnehmen. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Proben regelmäßig zu besuchen. Diese Verpflichtung bezieht sich des Weiteren auf die Teilnahme an allen Auftritten des jeweiligen Orchesters des Vereins. Eine Verhinderung ist rechtzeitig dem jeweiligen Satzführer oder Dirigenten mitzuteilen.

- (6) Die Mitglieder haben das Recht, nach der geltenden Satzung Anträge zu stellen und Beschlüsse hierüber herbeizuführen.
- (7) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereines und dessen Satzung zu beachten, die Beschlüsse seiner Organe auszuführen sowie die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich bei dessen Vorstand zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung nach Maßgabe dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmeantrag stattgebenden Beschluss des Vorstandes. Lehnt dieser die Aufnahme ab, wird das Mitglied aber auf seine Berufung hin in den Verein aufgenommen, so gilt als Zeitpunkt der Aufnahme der Zeitpunkt des Ablehnungsbeschlusses des Vorstandes.
- (4) Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, sofern diese einverstanden sind, als Ehrenmitglieder aufnehmen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Die Kündigung durch ein Mitglied ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Mitteilung des Vorwurfs eine angemessene, in der Regel vierwöchige Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung nach Maßgabe dieser Satzung offen. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

§ 6 Beiträge und Umlagen

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Darüber hinaus kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben. Über die Erhebung sowie den Zeitpunkt der Zahlung von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Beiträge sind von den Mitgliedern spätestens bis zum 30.06. des Geschäftsjahres zu entrichten bzw. innerhalb von drei Monaten nach Vereinsbeitritt.

- (4) Ehrenmitglieder sind von ihrer Beitragspflicht befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 7 Geschäftsjahr und Verwaltung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen des Vereines erfolgen in schriftlicher Form jeglicher Art. Nicht fristgebundene Bekanntmachungen, dazu gehören auch Protokolle, können per E-Mail versandt werden, sofern die Adressaten über eine E-Mail-Adresse verfügen. Andernfalls erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung in Papierform.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen.
- (4) Bei Abstimmungen berechnet sich die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- oder Neinstimmen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Vorbehaltlich anderslautender Satzungsbestimmungen gelten bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt und eine Wahl als nicht erfolgt.
- (5) Bei der Berechnung aller nach dieser Satzung maßgeblichen Fristen gilt das Datum des Poststempels.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereines sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereines. Jedes Mitglied (Aktiv und Fördernd) sowie Ehrenmitglied hat eine Stimme. Allen minderjährigen Mitgliedern stehen Stimmrecht und Stimmabgabe erst mit der Vollendung des 14. Lebensjahres zu. Ein Mitglied kann seine Stimme nicht übertragen.
- (2) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Für Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Erziehungsberechtigten berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nichts anderes vorschreiben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal je Geschäftsjahr, in der Regel im ersten Halbjahr, durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen erfolgt die Einberufung, wenn dringende Gründe dies erfordern oder

mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung). Dieser Antrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens sechs Wochen vor ihrem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung den Mitgliedern in schriftlicher Form zu übersenden. Anträge, die auf dieser Mitgliederversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens vier Wochen zuvor schriftlich mit Begründung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Für Anträge auf Satzungsänderungen gelten die Vorschriften des BGB.
- (6) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf drei Wochen, die Frist zur Einreichung von Anträgen auf zwei Wochen. Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereines, im Falle seiner Verhinderung von seinem satzungsmäßigen Vertreter geleitet. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (8) Vorstand und erweiterter Vorstand nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands
 - f) Entscheidung über Berufungen von Mitgliedern
 - g) Erledigung der Anträge
 - h) Entscheidung in allen übrigen ihr von der Satzung zugewiesenen Fällen.
- (9) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Begehrt ein Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen. Entscheidung über Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann zur Bearbeitung wichtiger Einzelfragen Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben lediglich beratende Funktion; sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist bei der nächsten Organsitzung zu verlesen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) gehören an
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Geschäftsführer/-in
 - d) der/die Kassierer/-in
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich sowie in den Gremien des Kreisverbandes. Die in Absatz (1) genannten Personen sind zur Alleinvertretung berechtigt.
- (3) Zahlungen des/der Kassierers/-in bedürfen der Zustimmung eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes, sofern sie die Höhe eines mittels Vorstandsbeschluss festgelegten Betrages überschreiten.
- (4) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. der/die Schriftführer/-in
 - c. der/die Jugendleiter/-in
 - d. der/die stellvertretende Jugendleiter/-in
 - e. der/die Pressewart/-in
 - f. der/die Beisitzer/-in für Organisation
 - g. der/die Beisitzer/-in als Notenwart
 - h. der/die Beisitzer/-in als Instrumentenwart
- (5) Geschäftsführender und erweiterter Vorstand werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Geschäftsführender und erweiterter Vorstand treffen ihre Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder in Form fernmündlicher Absprache gefasst werden. Sie sind schriftlich niederzulegen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.
- (7) Im Falle seiner Verhinderung werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung von dem/der Geschäftsführer/-in wahrgenommen.
- (8) Soweit aufgrund einer Auflage des Registergerichts, des Finanzamtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, diese zu beschließen.

§ 11 Wahlleiter

- (1) Der Wahlleiter wird auf der Mitgliederversammlung von dieser für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden gewählt. Er gehört weder dem amtierenden erweiterten Vorstand an, noch ist er als Vorsitzender wählbar.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und Rechnungslegung des Vereines vor dem Termin der Mitgliederversammlung und im Übrigen dann, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 13 Berufung

- (1) In den von der Satzung vorgesehenen Fällen kann der Betroffene Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
- (2) Die Berufung ist schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des beschwerenden Vorstandsbeschlusses von dem Betroffenen bei dem geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Zweifel an der Einhaltung der Berufungsfrist gehen zu Lasten des Betroffenen.
- (3) Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig. Wird die Berufung in Fällen, in denen sie nach dieser Satzung möglich ist, nicht eingelegt, so liegt hierin gleichfalls ein Verzicht darauf, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich, zu der wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit. Ist die zwecks Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung mangels der erforderlichen Anzahl vertretener Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist eine weitere entsprechende Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder entscheidet. Diese Einberufung kann vorsorglich mit der Einladung zu der zuerst anzuberaumenden Mitgliederversammlung verbunden werden. Im Übrigen gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke im Sinne dieser

Satzung. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens des aufgelösten Vereins dürfen nicht ohne vorherige Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- (3) Bei Auflösung des Vereins fungieren die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als Liquidatoren.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 25. April 2006 in der Fassung vom 25. April 2006.